Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 19 (1843)

Heft: 7

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bewohner der Schmiedgasse, die durch den neuen Straßenzug über die Emdwiese den bedeutendsten Theil ihres Durchpasses verloren hatten, wollten nicht bloß mit verschränkten Armen dieser Correction zusehen; sie säumten nicht, recht rüstig auch ihren Weg soviel als möglich zu verbessern und somit der ganzen Sache die beste Wendung zu geben. Im Sommer 1835 begannen auch sie das Werk. An der obern Schmiedgasse wurde es noch im nämlichen Jahre großentheils fertig; bis im Herbste des folgenden Jahres war es auch an der untern und äußern Schmiedgasse zu Ende gebracht. Von der Mündung der Straße über die Emdwiese bis zur Schmiede in die äußere Schmiedgasse nimmt diese Correction eine Strecke von 110 Klaftern ein. Die bereits erwähnte enge Stelle wurde auf 16½ Fuß erweitert. Das Gefäll übersteigt nun nirgends mehr 8 procent. In der obern Schmiedgasse, bis unten an die Mündung der neuen Steigstraße, ist ein gemauerter Canal angebracht, in welchen alle drei Brunnen und alle Dachrinnen der Gasse abfließen.

Die Unternehmer dieser Correction waren die beiden Baumeister H. Ambrosius Schlatter von St. Gallen und H. Enoch Breitenmoser in Herisau.

Die Kosten der ersten Correction, an der obern Schmiedgasse, beliefen sich auf	4442 fl. 42 kr.
und diejenigen der untern und äußern Schmiedgasse auf	483 = 35 =
Zusammen	4926 fl. 17 kr.

(Fortsetzung folgt.)

Historische Analekten.

Den 8. Augst am grossen Rath zu Trogen wegen Holzverkauff ausser das Land ist Erkennt, daß die, wo ganze

Wäld verkauffet, vor grossen Rath, die aber, so zu Stuckenweiß verkauffen, vor kleinen Rath gestellt werden sollen, dannethin durch ein Mandat bey Straff Leib, Ehr und Guth verbotten worden, daß keiner mehr dann zehen Fuder seiner eigen Holtz aussert Lands verführen möge.

Ao. 1683 In dem Herbst Mandat ist befohlen, die jungen Knaben und Töchteren in die Schuhlen zu schicken, lehren Schreiben, lesen, Fragstücklein, Catechismo und Gebätter.

Wer liederlichen Leuthen zu trincken giebt, sol von einem solchen nicht mehr ziehen mögen, denn Monatlich 5 Schilling; Welcher aber liederlicher Weiß eine Schuld an einem Wirth macht, soll zwaren mit 5 Schilling zahlen mögen, aber für ein faulen, heillosen, nichtswertigen Mann gehalten werden.

Die Fremd und heimschen Spielleuth, in und nebend den Wirths Häüseren, sollen gäntzlich abgestrickt u. verbotten seyn, und so ein Wirth ein Spielmann gestatten wurde, der soll ohne alle Gnad um den Schilt gestraft werden.

Wer sein verfällte Buß nicht entrichtet, der sol in die Gefangenschafft gelegt, solche zu Wasser und Brod abdienen, zudem sol einem solchen auch Wein u. Most zu trincken verbotten und ab den Kanzeln verlesen werden.

Berichtigung.

Die S. 124 genannte Jgfr. Kriemler war nicht unmittelbar, sondern durch ihren Vater Erbinn des Kaufmanns in Livorno.

(Die nächste Lieferung den 16. Herbstmonat.)